



Markt Garmisch-Partenkirchen

Steueramt



Jahresgästekarte - Allgemeine Nutzungsbedingungen -

Wichtige Hinweise und Bedingungen zur Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen der Jahresgästekarte:

- ❖ Die Jahresgästekarte ist eine Dauerkarte und gilt nur mit einer gültigen Finanzadresse (FAD)-Nummer (Anmeldung im Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen).
- ❖ Die Jahresgästekarte ist nicht übertragbar.
- ❖ Die Jahresgästekarte gilt ausschließlich für die üblichen Leistungen. Nicht jedoch für Sonderaktionen & Sonderveranstaltungen.
- ❖ Keine Garantie und kein Ersatz der Leistungserbringung in Folge von Schlechtwetter, saisonalen Gründen oder unvorhergesehenen Ereignissen.
- ❖ Es gelten die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle Personen, die in Garmisch-Partenkirchen eine zweite Wohnung inne haben oder eine freiwillige Vereinbarung mit dem Markt Garmisch-Partenkirchen geschlossen haben, sind berechtigt, die entsprechenden Leistungen der Jahresgästekarte laut Auflistung (im Steueramt erhältlich) in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen sind unter www.gapa.de aufgeführt.

Haftungsausschluss des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Die Inhaber der Jahresgästekarte verzichten gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen auf jegliche Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzansprüche. Für den Fall, dass aufgeführte Leistungen nicht ordnungsgemäß oder vollständig erbracht werden können, steht den Inhabern der Jahresgästekarte ebenfalls kein Schadenersatz gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen zu. Die Karte beinhaltet keine Versicherungsleistungen für Aktivitäten und Tätigkeiten im Zuge oder in Verbindung mit der Kartennutzung.

Leistungsumfang

Die Betriebszeiten einiger Leistungsträger können aus witterungs- und saisonbedingten Gründen abweichen bzw. nicht den gesamten Zeitraum abdecken. Die Inhaber der Jahresgästekarte verzichten auf jeglichen Schadensersatz, wenn betriebsbedingt oder ohne Verschulden der Leistungsträger die angebotenen Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, die Vereinbarung mit einzelnen Card-Leistungsträgern aus wichtigen Gründen auch während der Saison zu beenden. Daraus können keine wie auch immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden.

Ausgabevoraussetzung

Jeder Inhaber einer Zweitwohnung erhält vom Markt Garmisch-Partenkirchen eine Jahresgästekarte. Für die Ausstellung und Verwendung gelten nachstehende Bedingungen ausdrücklich als vereinbart.

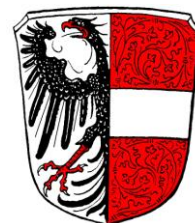
Nicht-Übertragbarkeit/Verlust

Die Jahresgästekarte ist eine personenbezogene Karte und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist ein Lichtbildausweis vorzuweisen. Bei Nichtinanspruchnahme der Jahresgästekarte kann kein Ersatz geleistet werden. Ein Verlust ist dem Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen unverzüglich mitzuteilen. Durch Neuausstellung eines Duplikates verliert die ursprüngliche Karte ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung.



Markt Garmisch-Partenkirchen

Steueramt



Gültigkeit

Die Jahresgästekarte gilt für die Dauer des Innehabens einer Zweitwohnung bzw. der Dauer einer freiwilligen Vereinbarung. Auf der Karte müssen Vor- und Nachname sowie die FAD Nr. gut leserlich eingetragen sein. Mit Erlöschen des Innehabens der Zweitwohnung verliert die Jahresgästekarte ihre Gültigkeit und wird automatisch gesperrt.

Jahresgästekarteninhaber

Die Jahresgästekarte ist nicht frei verkäuflich. Anspruch auf diese Karte haben nur Inhaber von Zweitwohnungen im Gemeindegebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen die kurbeitragspflichtig sind, sowie Personen die eine freiwillige Vereinbarung gem. Art. 3 Abs.4 Bayrisches Kommunalabgabengesetz (KAG) gilt mit dem Markt Garmisch-Partenkirchen geschlossen haben.

Verwendung

Zur Inanspruchnahme der Leistungen weist der Inhaber seine Jahresgästekarte vor. Deren Gültigkeit wird durch ein Akzeptanzgerät oder bloße Sichtprüfung, mit Notiz der Kartenummer und dem Namen des Inhabers, auf ihre Gültigkeit geprüft. Auf Verlangen hat der Gast einen Lichtbildausweis vorzuweisen, ansonsten kann ihm der Vorteil verweigert werden.

Selbstkontrolle

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie eine korrekt ausgefüllte und vollständig bedruckte Gästekarte erhalten haben. Falls nicht, wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

Missbrauch

Bei missbräuchlicher Verwendung oder deren Verdacht ist der Markt Garmisch-Partenkirchen bzw. dessen Vertreter und der Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten. Bei Missbrauch oder begründetem Verdacht wird Anzeige erstattet bzw. ein Bußgeld verhängt. Bei Diebstahl oder Verlust ist der Karteninhaber verpflichtet, dies dem Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen sofort zu melden, damit die betroffene Karte unverzüglich gesperrt werden kann. Eine Ersatz-Jahresgästekarte kann auf Antrag erstellt werden. Bei Widerruf einer freiwilligen Vereinbarung ist der Unterzeichner dafür verantwortlich, dass die Jahresgästekarte an den Markt Garmisch-Partenkirchen zurück gegeben wird.

Datenschutz

Mit Ausgabe der Jahresgästekarte durch den Markt Garmisch-Partenkirchen stimmt der Inhaber einer Jahresgästekarte zu, die im Vollzug der Nutzung getätigten Transaktionen einzusehen um Missbrauch vorzubeugen. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung beim Markt Garmisch-Partenkirchen und Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter: www.gapa.de/Bürgerservice/Rathaus/Formulare/Finanzverwaltung/Datenschutz, Allgemeine Informationen zur EU-DSGVO

Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus der Verwendung der Jahresgästekarte gilt als Gerichtsstand Garmisch-Partenkirchen. Die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechtes gilt als vereinbart.